

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.10.2011 in Köln.
Geändert per Vorstandsbeschluss am 13.12.2011.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln
unter der Registriernummer VR 17101 am 11.01.2012.

Remmidemmi gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Remmidemmi"
- (2) Er führt den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zur individuellen und sozialen Entwicklung eines jeden Kindes zu leisten und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
(Auszug aus §1 Sozialgesetzbuch VIII)
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - o die Einrichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte
 - o Gewährleistung eines regelmäßigen Kindergartenbetriebes
 - o Aktive Mitarbeit am Kindergarten durch jedes Vereinsmitglied
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Einrichtung besuchen, müssen Mitglied des Vereins sein. Hat ein Kind mehrere Erziehungsberechtigte, genügt die Mitgliedschaft eines von ihnen.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden die den Verein beim Erreichen seiner Ziele finanziell oder durch Sachleistungen unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf

- der Mitgliederversammlung und können nicht gewählt werden.
- (4) Nur Kinder von denen wenigstens ein Erziehungsberechtigter Vereinsmitglied ist, können in die Betreuungseinrichtung des Vereins aufgenommen werden. Über die Aufnahme der Kinder in die Betreuung entscheidet der Vorstand auf Grundlage der gültigen Aufnahmeordnung.
 - (5) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann Berufung eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Frist für diese Berufung ist 4 Wochen, die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ablehnung per Post an die im Aufnahmeantrag angegebene Adresse.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - o durch freiwilligen Austritt
 - o durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Ausschluss).
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen jeweils zum 30.6. oder 31.12. möglich. Als Nachweis der Fristwahrung genügt der Poststempel.
- (3) Möchte ein Mitglied zu einem früheren Termin austreten und hat ein Kind in der Betreuungseinrichtung, ist ein Austritt immer zum Monatsende möglich, wenn sich bereits ein neues Mitglied gefunden hat. Voraussetzung ist, dass dieses neue Mitglied ebenfalls wieder einen Betreuungsvertrag für ein Kind mit der Kindertageseinrichtung unterschrieben hat.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder ein Erziehungsberechtigter nicht genügend an den Zielen des Vereins mitarbeitet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Der Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung erfordert die absolute Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (3) Spenden werden ausschließlich dem Zwecke des Vereins zugeführt.
- (4) Pro Kindergartenjahr (= Schuljahr) müssen die Erziehungsberechtigten mind. 50 % der Elternabende besuchen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, ist dieser verhindert, wird sie von einem der weiteren Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (2) Grundlage der Vorgehensweise auf den Mitgliederversammlungen ist die allgemeine Geschäftsordnung.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich durch einfachen Brief oder durch Email und durch einen Aushang in der Kindertageseinrichtung. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Emails bzw. Briefe. Die vorgesehene Tagesordnung ist jeweils beizufügen. Ergänzungswünsche müssen schriftlich, spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Sitz und Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext sind dieser Einladung beizufügen.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Berufung von 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
- (9) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall enthalten:
 - Erstattung eines Rechenschaftsberichtes durch den Vorstand
 - Bekanntgabe der Jahresrechnung durch den Kassierer
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
- (10) Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt

werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Vorstandsvorsitzenden unterschrieben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Neuwahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Weiterführung oder Veränderung der Beitragsordnung
 - Weiterführung oder Veränderung der Aufnahmeordnung
 - Weiterführung oder Veränderung der Geschäftsordnung
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - die Wahl der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufendem Gremium nicht angehören dürfen
 - die Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - Aufstellung von Richtlinien für die Betreuung in der vereinseigenen Kindertagesstätte
 - Beschlussfassung über die Einstellung des Personals der vereinseigenen Kindertagesstätte
 - die Auflösung des Vereins
- (11) Die Mitgliederversammlung muss, vertreten durch den Vorstand, vor der Beschlussfassung in wichtigen finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Angelegenheiten den Mitarbeiterinnen, mindestens der pädagogischen Leitung, Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt.

§ 8 Rechnungsprüfer

- (1) In der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder einen Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr, der dem Vorstand nicht angehören darf und deren Aufgabe es ist, die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt oft möglich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Vorsitzenden
 - stellv. Vorsitzenden
 - Kassierer

- Schriftführer
 - Sie regeln selbst die Geschäftsverteilung untereinander und dürfen sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
 - (5) Die Mitgliederversammlung kann weiteren Personen besondere Aufgaben übertragen.
 - (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, können die anderen Vorstandsmitglieder ein Mitglied des Vereins für die restliche Zeit der Amtsperiode wählen. Diese Wahl muss die Zustimmung von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder finden. Diese Zustimmung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder fernmündlich eingeholt werden.
 - (7) Tritt der gesamte Vorstand zurück, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einberufen werden.
 - (8) Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch den stellv. Vorsitzenden wenigstens alle 3 Monate schriftlich unter Wahrung einer 14tägigen Einladungsfrist einzuberufen. Zusätzliche Sitzungen können, wenn es das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es unter Angabe des Grundes wünscht, einberufen werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
 - (9) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - Prüfung und Vorschläge für Änderungen der Geschäftsordnung, der Aufnahmeordnung und der Beitragsordnung
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind durch den Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.
 - (11) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Besondere Einladungen an die Vereinsmitglieder werden nur am Schwarzen Brett ausgehängt.
 - (12) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 - (13) Bei Eilbedürftigkeit von Beschlüssen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder bzw. der Vereinsmitglieder schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich eingeholt werden.
 - (14) Der Anspruch des Vereins auf Haftungsausgleich gegen einzelne Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Anspruch entfällt mit der Entlastung, bleibt jedoch

bestehen, wenn der die Haftung auslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt oder nicht Teil des Rechenschaftsberichts war.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an KEKS e.V. [Kölner Eltern- und Kinderselbsthilfe e.V., Nohlstr. 24 B, 50733 Köln] und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Köln, 13.12.2011